

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Kreuzberg – Hohe Warte“ im Gebiet der Stadt Kronach, des Marktes Marktrodach und der Gemeinde Wilhelmsthal, Landkreis Kronach

Vom 10.09.1986 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 125), geändert durch Verordnung vom 02.01.2003 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 1) und Verordnung vom 30.07.2003 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 131)

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt der Landkreis Kronach folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 26.08.1986 Nr. 820 – 8623.01 f genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Hutungs- und Heckenlandschaft zwischen Kronach, Friesen und Unterrodach, Landkreis Kronach, wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Kreuzberg – Hohe Warte“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 7,5 km².
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:*)
- (3) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus einer Karte M 1 : 25 000, die beim Landratsamt Kronach als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. ²Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Stadt Kronach, dem Markt Marktrodach und der Gemeinde Wilhelmsthal.
- (4) Die Karte wird bei den in Abs. 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. das Erholungsgebiet in seiner natürlichen Eigenart zu bewahren,
2. die Hecken und Halbtrockenrasen als Lebensraum für seltene oder gefährdete Arten zu erhalten,
3. die vielfältige Landschaftsstruktur des Gebietes langfristig zu gewährleisten.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5 Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutzbehörde – bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist;
2. Einfriedungen oder Absperrungen aller Art zu errichten oder zu ändern; ausgenommen sind sockellose Weide- und Forstkulturzäune;
3. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen;
4. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen, sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen, zur Gülleverteilerung auf Nutzpflanzen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser sowie Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern;
6. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen herzustellen oder wesentlich zu ändern;
7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dieses nicht im Rahmen erlaubnisfreier Nutzung nach § 6 der Verordnung notwendig ist;
8. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dieses zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
9. landschaftsbeanspruchende Veranstaltungen wie zum Beispiel Volkswandern oder Reitjagden durchzuführen;
10. landschaftsfremde Tier- oder Pflanzenarten einzubringen;
11. Einzelbäume oder Hecken zu beseitigen oder den Bestand einzelner Hecken zu mehr als einem Drittel pro Jahr auf den Stock zu setzen;
12. Hutungs- bzw. Brachflächen anzupflanzen, zu düngen, umzubrechen oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln;
13. Kahlschläge über 0,5 ha durchzuführen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(3) Einer Erlaubnis bedarf es nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Bundesbaugesetz, bei Weilern und bei Einzelgehöften.

§ 6 Ausnahmen

¹Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit es sich nicht um Maßnahmen der in § 5 Abs. 1 Nrn. 11 bis 13 genannten Art handelt;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes;
3. Maßnahmen auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung zur Unterhaltung von Straßen und Gewässern;
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie Anlagen der Bundespost;
5. die von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Wegemarkierungen, Verkehrszeichen, Warntafeln, Ortshinweisen und Sperrzeichen sowie zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten;
7. der Flugbetrieb auf dem Segelfluggelände „Kreuzberg“ mit den erforderlichen Flugsicherungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im bisher zulässigen Umfang;
8. der Abbau von Kalkstein auf der Fläche, deren Grenzen wie folgt beschrieben werden;

vom Feldwegdreieck Rennesberg – Dörfles – Friesen (Fl.-Nr. 1226 der Gemarkung Friesen) 375 m in Richtung Rennesberg, mit dem hier abzweigenden Feldweg 400 m nach Süden bis zur Gemeindegrenze Stadt Kronach/Markt Marktrodach, dieser 750 m nach Westen folgend, über die sogenannte „Scheerleite“ ca. 130 m senkrecht zum Hang (Grenze zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 74 und 75 der Gemarkung Dörfles) bis zum Forstweg absteigend, mit dem Forstweg 625 m in Richtung Norden bis zum Verbindungsweg Dörfles – Rennesberg, auf diesem 600 m entlang zum Feldwegdreieck Rennesberg – Dörfles – Friesen.

²Die Fläche ist in der in § 2 Abs. 3 angegebenen Karte M 1 : 25 000, die beim Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird, durch Schrägraster gekennzeichnet. ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diese Karte.

§ 7 Befreiung

(1) Von dem Verbot des § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls eine Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Kreuzberg –Hohe Warte“, vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 8 Zuständigkeit

¹Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 und der Befreiung nach § 7 ist das Landratsamt Kronach – untere Naturschutzbehörde – zuständig. ²Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG bleibt unberührt. ³Die Beurteilung, dass eine land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht ordnungsgemäß ist (§ 6 Nr. 1), bedarf des Einvernehmens mit der jeweiligen Fachbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ohne Erlaubnis

1. bauliche Anlagen errichtet, ändert oder beseitigt,
2. Einfriedungen oder Absperrungen errichtet oder ändert,
3. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anbringt,
4. Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen verlegt oder Masten und Unterstützungen aufstellt,
5. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder in sonstiger Weise die Bodengestalt verändert,
6. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen herstellt oder wesentlich ändert,
7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen fährt oder diese dort abstellt,
8. zeltet, Wohnwagen abstellt, dieses gestattet oder offene Feuer entzündet,
9. landschaftsbeanspruchende Veranstaltungen durchführt,

10. landschaftsfremde Tier- oder Pflanzenarten einbringt,
11. Einzelbäume oder Hecken beseitigt oder den Bestand einzelner Hecken zu mehr als einem Drittel pro Jahr auf den Stock setzt,
12. Hutungs- bzw. Brachflächen anpflanzt, düngt, umbricht oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt,
13. Kahlschläge über 0,5 ha durchführt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in der Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 oder Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.**)

*) Durch die Herausnahme von Flächen aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung im Jahre 2003 entspricht die Grenzbeschreibung nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen. Es wird daher vom Abdruck abgesehen und auf die aktualisierte Übersichtskarte verwiesen.

**) In Kraft getreten am 19.09.1986